

barkeit üben konnte, indem sie den Brüdern in Polen das wiedererstattete, was sie von ihnen einst empfangen hat, nämlich die Bischofsweihe auf dem Wege der Succession. Dies, scheint uns, kann der Brüdergemeine unmöglich zum Vorwurfe gereichen, da wohl eine jede christliche Kirche diejenigen in ihren Schoos gern aufnimmt, welche mit ihr auf einem Grund und Boden stehen. Hat die Brüdergemeine jene Bedingung des Ausscheidens aus dem bisherigen Kirchenverbände nicht gefordert, so mögen wir das zwar nicht billigen, aber beispiellos ist es nicht, indem auch die Brüdergemeine zu Neudietendorf unsers Wissens der Landesverfassung gemäß in einem gewissen Verbände mit der allgemeinen evangelisch-lutherischen Kirche lebt, was daraus erklärlich ist, daß auch die Brüderkirche die Augsburger Confession als ihre Bekenntnisschrift anerkennt. Hat doch unsere Sächs. Hohe Behörde ebenfalls kein Bedenken getragen, ein Glied der Brüdergemeine zum evangelisch-lutherischen Pfarramt zuzulassen, ohne deshalb, so weit uns bekannt, ein förmliches Ausscheiden aus besagter Gemeine zu fordern. — Auffällig war es allerdings, daß Herr Dr. S. bei seiner bischöflichen Weihe zum Senior im geistlichen Dnate der evangelisch-lutherischen Kirche erschien, was auf eine fortdauernde amtliche Verbindung mit dieser hindeutete, während er doch nach seiner Vormittags gehaltenen quasi Probedpredigt als ein auf gleichem Grund und Boden des Glaubens mit der Brüdergemeine Stehender factisch und öffentlich in selbige übertrat. Nun könnte man zwar auch hier wiederum einwenden, daß der Prediger zu Neudietendorf im Fürstenthum Gotha nicht minder sein Amt im Dnate der evangelisch-lutherischen Kirche verwaltet, ungeachtet die Gemeine eine Herrnhuter Colonie ist; allein dem würde zu entgegnen sein, daß dies abermals Erforderniß der herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaer Landesverfassung ist, wie denn auch die Prediger jener Colonie vor ihrem Amtsantritt das examen pro munere vor dem dortigen Landesconsistorio zu bestehen haben, und zwar, was seltsam genug klingt, dormalen vor dem Verfasser der Elementine. Es fragt sich also, ob die Posener Landesverfassung Herrn Dr. Siedler eine gleiche Verpflichtung auferlegt? Wir möchten es darum bezweifeln, weil man in Polen eben jetzt mit Allerhöchster Genehmigung damit umgeht, die Verfassung der alten Brüderkirche wiederum ins Leben zu rufen. Und so bleibt es immer eine auffällige Erscheinung, daß Herr Dr. S. noch zum Verbände der evangelischen Kirche gehört und darum auch noch das Amt eines Superintendenten und Consistorialraths bekleidet, während er doch in der That öffentlich zur Brüderkirche übergetreten ist und überdies das bischöfliche Amt eines Seniors überkommen hat. Fordert man nun schon von jedem Christen überhaupt, daß er rücksichtlich seines Glaubens einen bestimmten Grund und Boden zu gewinnen suche und sich nicht von jeglichem Winde der Lehre

bewegen lasse: so sollte doch ein evangelischer Superintendent und Consistorialrath oder ein Bischof (Senior) der böhmischen Brüderkirche bereits festgewurzelt sein auf einem bestimmten Boden. Diese Aemter sind zu hochwichtig, als daß man nicht fragen sollte, welches denn eigentlich die religiöse Ueberzeugung des Herrn Dr. S. sei? — Wohl ist es wahr, daß die Brüderkirche in sofern mit der allgemeinen evangelischen Kirche auf gleichem Grunde ruht, als sie außer der einzigen Norm des christlichen Glaubens und Lebens, außer der heiligen Schrift, das apostolische Glaubensbekenntniß angenommen hat; aber mit dem apostolischen Symbolum stimmt auch die römisch-katholische Kirche überein. Dieser Grund und Boden kann also hier nicht gemeint sein. Wohl ist es ferner wahr, daß die Brüderkirche auch mindestens die Augsburger Confession als ihre Bekenntnisschrift anerkennt, und in sofern ruht sie abermals mit der allgemeinen evangelisch-lutherischen Kirche auf gleichem Grunde; aber schon die historische Erscheinung des Separatismus der Unitätsgemeinden weist darauf hin, daß auch von diesem Grund und Boden hier die Rede nicht sein kann. So weit sind wir denn doch Alle im Klaren, daß jener Separatismus nicht blos in der äußerlichen Verfassung zu suchen ist und daß vielmehr die Lehre es ist, welche die Gläubigen auf einen charakteristisch verschiedenen Grund und Boden versetzt. Wir wollen hier gar nicht der Schriften eines Binzendorf gedenken, die den Stempel ihrer Zeit an sich tragen, auch nicht das wirkliche Bild der Brüdergemeine in der Schrift von Cunow: „Die Herrnhuter, Weimar 1839,“ die bei vielem Treffenden, das sie anführt, doch immer auch ein Zeugniß ungerechter, bitterer Schmähsucht ablegt, suchen; wohl aber giebt Breitschneider's Elementine rücksichtlich der Dogmen *) richtigeren Aufschluß über die Herrnhutische Theologie, während das darin befindliche Bild des Rigorismus und der Verleerungssucht zwar wohl auf die Altlutheraner, nicht aber auf die Herrnhuter Brüdergemeine anwendbar ist, welche denn doch die Liebe auch gegen die, die nicht in ihrem Verbände leben, als des Gesetzes Erfüllung betrachtet. Außer dem allgemeinen Grunde also, den Christus gelegt hat, und auf welchem jede christliche Kirche als solche ruht, oder doch zu ruhen meint, hat doch, wie die Erfahrung und das Dasein der verschiedenen Parteienamen in der Christenheit lehrt, jede Kirche auch ihren specifischen Grund und mithin auch die allgemeine evangelische und die Brüderkirche.

*) Eine kurze, bündige, mit Kernworten abgefaßte Würdigung dieser Dogmen, die ja auch diejenigen der Altlutheraner sind, giebt auch Dr. Schuderoff in dem kleinen Schriftchen: „An den Herrn Consistorialrath und Generalsuperintendenten Dr. Hefekiel in Altenburg — über das (altenburgische) Consistorialrescript v. 13. Novbr. 1838. Leipzig 1839.“

(Schluß folgt.)